

The logo of the University of Duisburg-Essen, featuring the text 'UNIVERSITÄT DUISBURG ESSEN' in white capital letters on a dark blue rectangular background.

UNIVERSITÄT
DUISBURG
ESSEN

Offen im Denken

Die Rolle und Unterstützung durch die Justitiariate

Norman Wojak, Ass. iur. ■ 06.06.2018

Der Vortrag gibt nur die eigenen Ansichten des Vortragenden wieder.

- **„Die“ Justitiariate**

- **„Die“ Rolle(n)**

Gesetzliche Vorgaben

Hochschulinterne Vorgaben

Fremdwahrnehmung

Selbstwahrnehmung

- **Unterstützung durch das Justitiariat**

Was Sie von Juristen erwarten dürfen ...

Wie Sie einen Juristen so richtig ärgern können ...

... und wie Sie zeitnah eine fundierte juristische Einschätzung erhalten.

- **Ein Blick in die Zukunft?**

„Die“ Justitiariate

428 Hochschulen in Deutschland

106 Universitäten

6 Pädagogische Hochschulen

16 Theologische Hochschulen

53 Kunsthochschulen

217 Fachhochschulen und

30 Verwaltungsfachhochschulen

(Stand: Wintersemester 2016/17; Quelle: Wikipedia)

Unterschiedlich besetzt

Von der „one-man / one-woman-show“

bis zu einer Handvoll Volljuristen im Justitiariat und/oder Fachdezernaten

Unterschiedlich organisiert

z.B. als Sachgebiet in einem Fachdezernat, z.B. „Personal“

z.B. als Stabsstelle des Kanzlers / Rektors

Unterschiedlich in das Thema Arbeitsschutz eingebunden

Universität Konstanz

„Der Justitiarin ist die Funktion einer Koordinatorin für die Arbeitssicherheit übertragen, welche sie in Vertretung des Kanzlers übernimmt.“

„Die“ Rolle der Justitiariate

Dem etymologischen Ursprung ...

„Rolle“ kommt vom mittelhochdeutschen „*rulle*“ = „kleines Rad“

... stelle ich ein **Zitat von Thomas Fischer**, Vorsitzender Richter am BGH a.D. gegenüber:

„„Jura“ ist nicht ein Fach der Welt-Erkenntnis,
sondern eines der Lebenswelt-Beherrschung.
Wer das verstanden hat, dem erscheint das Recht nicht mehr [...] als ein unvorstellbar komplexes Korallenriff,
sondern als ein in klaren Linien organisierter Gärtnereibetrieb mit sich selbst als
Master of the Universe
in der grünen Schürze.“

Gesetzliche Vorgaben

Hochschulgesetz NRW (§ 2 HG NRW)

Hochschulen = Körperschaften des öffentlichen Rechts

Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze

erledigen ihre Aufgaben grundsätzlich in öffentlich-rechtlicher Weise

Allgemeines Verwaltungs- und Verfassungsrecht

Hochschulen sind Behörden im Sinne von § 1 Abs. 4 VwVfG

„Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.“

Recht und Gesetz verpflichtet, Art. 20 Abs. 3 GG

„Die vollziehende Gewalt [ist] an Gesetz und Recht gebunden.“

Hochschulinterne Vorgaben

Geschäftsordnung der Hochschulverwaltung

Geschäftsverteilungsplan

Aufgaben

Zuständigkeiten

Leitbild

fachkundig

service- und lösungsorientiert

Selbstdarstellung

Fremdwahrnehmung

Fremdwahrnehmung –

oder über die Unbeliebtheit der Juristen (Vgl. Braun, JuS 1996, 287 ff.)

1. Rechtliche Belehrung ist demütigend.
2. Die juristische Fachsprache entrechtet den Laien.
3. Die juristische Erfolgsrate entspricht oft dem Zufall.
4. Juristen müssen sich gegenseitig beschuldigen.
5. Der Jurist vertritt „das kälteste aller kalten Ungeheuer“. (Nietzsche, Zarathustra)

Selbstwahrnehmung

Selbstdarstellung

- Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung
- Vorrang des Gesetzes
- Objektive Prüfung der Rechtslage
- Weder Rechtsbeistand der Studierenden noch solcher der Fakultäten
- Kontakt mit den betreffenden Stellen u. Einbeziehung von deren Argumenten
- Ziel: Das Finden einer konstruktiven Lösung
- Bei vertretbaren Interessen werden diese im Widerspruchs- bzw. Klageverfahren vertreten.
- Ziel: Außergerichtliche oder gerichtliche Klärung

Bei Problemfällen werden im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und Möglichkeiten Lösungsvorschläge unterbreitet.

Juristische Fähigkeiten

Juristenausbildungsgesetz NRW

auf der Grundlage ihrer im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten

eine praktische Tätigkeit in Rechtsprechung, Verwaltung und Rechtsberatung wahrzunehmen
aufgeschlossen für die Lebenswirklichkeit

im Geiste eines demokratischen und sozialen Rechtsstaates und

unter Berücksichtigung der fortschreitenden Integration innerhalb der Europäischen Union

Am Ende des Vorbereitungsdienstes:

in der Lage sein, sich selbstständig auch in solche juristische Tätigkeiten einzuarbeiten, in denen sie nicht ausgebildet worden sind (§ 39 Abs. 1 JAG)

z.B. Arbeitsschutzrecht

Juristische Fähigkeiten

- Präzise Erfassung u. auf das Wesentliche reduzierte Darstellung von schwierigen Sachverhalten u. deren unvoreingenommener Bewertung
- Auffinden der einschlägigen Rechtsnormen u. ggf. Rspr. u. Lit.
- Methodisch richtige Subsumtion von Sachverhalten unter Rechtsnormen
- Methodisch richtige Auslegung von Rechtsbegriffen
- Kreierung schlüssiger abstrakt-genereller Regelungen, z.B. Satzungen und Ordnungen
- Abwägung im Rahmen von Ermessens- und Beurteilungsentscheidungen
- Routinierter Umgang mit Zuständigkeitsregelungen und Verfahrensabläufen und Erfassung von deren Bedeutung für das Verwaltungshandeln

(Quelle: Bull, Das Dilemma der juristischen Verwaltungsausbildung, 2002, S. 62)

„Soft Skills“

§ 5a Abs. 3 Deutsches Richtergesetz

Berücksichtigung der rechtsprechenden, verwaltenden und rechtsberatenden Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen wie

- Verhandlungsmanagement,
- Gesprächsführung,
- Rhetorik,
- Streitschlichtung,
- Mediation,
- Vernehmungslehre und
- Kommunikationsfähigkeit.

Unterstützung durch das Justitiariat

Was Sie von Juristen erwarten dürfen ...

Ausgehend von:

- **den jeweiligen Rahmenbedingungen und unterschiedlichen Traditionen,**
- **den genannten Fähigkeiten sowie**
- **den zur Verfügung stehenden Ressourcen (insbes. Online-Datenbanken, Literatur)**

kann die Unterstützung durch Justitiariate
im Bereich Pflichtenübertragung im Arbeitsschutz
insbesondere folgende Punkte beinhalten:

Rechtliche Beratung hinsichtlich folgender Fragen:

- Welche Pflichten bestehen im Bereich Arbeitsschutz?
- Wer trägt die originäre Verantwortlichkeit?
- Wer sind potentiellen Empfängerinnen u. Empfänger einer Übertragung?
- Was sind die Grenzen der Übertragung u. Folgen der Weigerung?
- Welche Pflichten verbleiben beim Auftraggeber?
- Wie kann die Übertragung der Verantwortung erfolgen?
- Welche weiteren Gremien sind zu beteiligen?
- Welche Abgrenzungen existieren zu anderen Verantwortungsbereichen?
- Wonach beurteilt sich die Haftung bei Pflichtverletzungen?
- Wer haftet bei einer unwirksamen Pflichtenübertragung?

(Vgl. dazu: Kanzler-AG, Pflichtenübertragung im Arbeitsschutz – Handlungshilfe für Hochschulen in NRW, Stand: 06/2017, 21 S., 2 Anlagen)

Welche Pflichten bestehen im Bereich Arbeitsschutz?

Aktualisierungspflichten	Pflichten bei Inbetriebnahme
Antragspflichten	Pflichten bei Änderung von Anlagen
Anzeigepflichten	Pflichten nach Stilllegung
Betreiberpflichten	Pflichten zum Notfallmanagement
Dokumentationspflichten	Pflichten zur Gefährdungsbeurteilung
Duldungspflichten	Pflichten zur med. Untersuchung
Genehmigungspflichten	Prüf- u. Überwachungspflichten
Hinweispflichten	Schulungs- u. Unterweisungspflichten
Informationspflichten	...
Kennzeichnungspflichten	
Kontrollpflichten	
Organisationspflichten	

Wer trägt die originäre Verantwortlichkeit?

In NRW:

Gesamtverantwortung Arbeitsschutz: Rektor (Außenvertretung, § 18 HG)

Kanzler für Ausführung des Arbeitsschutzes verantwortlich

Rektorat leitet zwar die Hochschule (§ 16 HG)

ist aber nicht außenvertretungsberechtigt

Wer sind potentiellen Empfängerinnen u. Empfänger einer Übertragung? Führungskräfte u. Funktionsträgerinnen (hochschulspezifisch)

Führungskräfte

- Hochschullehrerinnen
- Leiterinnen von Hochschuleinrichtungen
- Dezernentinnen in der Hochschulverwaltung
- Abteilungsleiterinnen in der Hochschulverwaltung
- Werkstattdirektorinnen in der Hochschulverwaltung
- Werkstattdirektorinnen im Wissenschaftsbereich
- Laborleiterinnen im Wissenschaftsbereich
- Ggf. Teamleiterinnen oder vergleichbare Rollen

Wer sind potentiellen Empfängerinnen u. Empfänger einer Übertragung? Führungskräfte u. Funktionsträgerinnen (hochschulspezifisch)

Funktionsträgerinnen

- Dekaninnen
- Geschäftsführende Direktorinnen / Institutsdirektorinnen
- Ggf. weitere Personen

Grds. gekoppelt an Personalverantwortung

Fachvorgesetzten-Eigenschaft

Was sind die Grenzen der Übertragung u. Folgen der Weigerung?

Festlegung von sinnvoll abgegrenzten und bestimmten Verantwortungsträgern zugeordnete Zuständigkeitsbereiche

Räumlich

Personell

Sachlich

Bei ausschließlich arbeits- bzw. dienstrechtlicher Pflichtenübertragung auch nur Konsequenzen aus diesen Rechtsgebieten möglich:

Übliche Arbeitsrechtliche Maßnahmen, wie etwa Abmahnung

Dienstrechtlich: disziplinarrechtliche Folgen

Arbeitgeber wäre weiterhin Adressat für Ordnungsbehörden

Welche Pflichten verbleiben beim Auftraggeber?

- Organisationspflichten
- Auswahlpflichten
- Überwachungspflichten
- Bereitstellung der erforderlichen sachlichen, finanziellen und personellen Mittel

Wie kann die Übertragung der Verantwortung auf Führungskräfte erfolgen?

Übertragung nach Arbeits- und Dienstrecht sowie nach ArbSchR und DGUV-V1

Grober Ablaufplan in sieben Schritten:

1. Grundsatzentscheidung
2. Festlegung der koordinierenden Stelle und der Ressourcen
3. Identifikation von möglichen Verantwortungsträgerinnen
4. Personenbezogene u. räumliche Zuordnung / Abgrenzung
5. Aufgaben und Befugnisse
6. Zuverlässigkeit und Fachkunde
7. Pflichtenübertragung

Welche weiteren Gremien sind zu beteiligen?

bundeslandspezifisch

NRW

Personalrat, § 72 Abs. 4 Nr. 7 LPVG

Schwerbehindertenvertretung

Welche Abgrenzungen existieren zu anderen Verantwortungsbereichen?

Umweltrecht

Hausrecht

Verkehrssicherungspflichten

Gebäudemanagement

Wonach beurteilt sich die Haftung bei Pflichtverletzungen?

Ordnungswidrigkeiten

§ 25 ArbSchG

§ 209 SGB VII

§ 9 Abs. 2, § 30, § 130 OWiG

Strafrechtliche Verantwortung

§ 14 StGB

Wer haftet bei einer unwirksamen Pflichtenübertragung?

Bei einer unwirksamen Pflichtenübertragung bleibt der Arbeitgeber verantwortlich

Bußgeldrechtliche Sanktionen

Strafrechtliche Sanktionen

Ordnungsbehördliche Anordnungen

Juristische Unterstützung bei der

- Konzipierung eines Muster-Ablaufplanes
- Formulierung eines Übertragungsschreibens

Vgl. Muster der AG Pflichtenübertragung im Arbeitsschutz,
im Auftrag der Kanzlerinnen u. Kanzler der Universitäten des Landes NRW in Kooperation mit
der AG der Kanzlerinnen und Kanzler der Fachhochschulen NRW

Wie Sie einen Juristen so richtig ärgern können ...

Indem Sie ihm die folgende Frage stellen:

„Was ist rechtlich zu beachten?“

Oder den folgenden Auftrag erteilen:

„Bitte juristisch prüfen!“

... und wie Sie zeitnah eine fundierte juristische Einschätzung erhalten:

Vgl. Internetseite des Justitiariats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf:

- **Wie lasse ich Vorgänge prüfen?**

Wenn Sie einen Vorgang im Justitiariat vorlegen wollen,

fassen Sie bitte zunächst die Sachlage aus Ihrer Sicht zusammen.

Um aufwändige Rückfragen zu vermeiden, sprechen Sie bitte von Anfang an sämtliche wesentlichen Aspekte des Vorgangs.

Insbesondere die folgenden Punkte:

Entstehungsgeschichte

Seit wann besteht welcher Vorlauf zur derzeitigen Situation?

Welchen Hintergrund hat das bestehende Problem?

Gab es bereits ähnliche Vorgänge in der Vergangenheit?

Beteiligte

Welche Stellen der Universität waren bereits im Vorgang beteiligt oder eingebunden?

Problemstellung

Welches Problem soll gelöst werden?

Interesse

Was soll durch die Prüfung erreicht werden?

Zeithorizont

Bis zu welchem Termin wird eine Antwort benötigt?

Kontaktdaten

Ansprechpartner für das Justitiariat in der Universität?

(Quelle: Internetseite des Justitiariats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf)

... und wie Sie zeitnah eine fundierte juristische Einschätzung erhalten:

- **Bitte Zusammenfassung des gesamten Vorgangs (gerne in elektronischer Form)**
- **Sämtliche Materialien und Schriftstücke (Schreiben, Mails, Vermerke, Verträge)**
- **Prüfaufträge allgemeiner Art ("mit der Bitte um juristische Prüfung") können nicht mit Aussicht auf Erfolg ausgeführt werden, ohne zuvor die o.g. Fragen zu stellen.**

(Quelle: Internetseite des Justitiariats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf)

Ein Blick in die Zukunft?



„Recht u. Datenverarbeitung haben miteinander genauso viel zu tun wie Autos u. Rehe:
Meist gar nichts, nur manchmal stoßen sie zusammen.“ (Luhmann, 1970)

„Die Digitalisierung verändert alles, auch das Recht.“ (Grupp, AnwBl. 2014, 660)

DIE ZEIT Nr. 18/2018, 26. April 2018

„2025 übernimmt die künstliche Intelligenz [...] massenhaft Arbeit von Büroangestellten.

Der Hausjurist vieler Firmen heißt jetzt Lawgeex, er ist eine Art virtueller Anwalt.

[...] Die US-Firma Lawgeex bewies schon bei einem Wettbewerb 2018, dass der von ihr entwickelte Algorithmus Verträge schneller und genauer auf Schwachstellen prüfen kann als ein durchschnittlicher menschlicher Anwalt.

Und da war das Programm noch im Neandertaler-Stadium.“

Vielen Dank!

Norman.Wojak@uni-due.de

Über die Unbeliebtheit der Juristen – ein Blick dahinter

1. Rechtliche Belehrung ist demütigend.

Aufgabe der Juristen

über Recht und Unrecht besser Bescheid zu wissen als jeder juristische Laie

Aber: Wer wird schon gerne belehrt?

Über die Unbeliebtheit der Juristen – ein Blick dahinter

2. Die juristische Fachsprache entrechtet den Laien.

Komplexität

„Ein Federstrich des Gesetzgebers und ganze Bibliotheken werden zur Makulatur.“

Präzision

Kennen Sie den Unterschied zwischen „Besitz“ und „Eigentum“?

Hoher Abstraktionsgrad

Gesetz = Landkarte, die man nicht im Maßstab 1:1 zeichnen kann

Nur *Überschneidungen* mit der Umgangssprache

Häufig: Ein-Weg-Kommunikation

Über die Unbeliebtheit der Juristen – ein Blick dahinter

3. Die juristische Erfolgsrate entspricht oft dem Zufall.

Vor Gericht und auf hoher See ...

Verwaltungsgericht Augsburg

Bayrischer Verwaltungsgerichtshof

Bundesverwaltungsgericht

Über die Unbeliebtheit der Juristen – ein Blick dahinter

4. Juristen müssen sich gegenseitig beschuldigen

Logik des Rechts

Wenn einer Recht hat, muss ein anderer Unrecht haben

Ein Jurist darf nach außen hin an dem anderen Juristen kein gutes Haar lassen

Prozessflut

Je mehr Prozesse, desto mehr Prozesse gehen verloren, desto unbeliebter werden die Richter

Über die Unbeliebtheit der Juristen – ein Blick dahinter

5. Der Jurist vertritt „das kälteste aller kalten Ungeheuer“ (Nietzsche, Zarathustra)

Funktion der Verwaltungsjuristen: Recht und Gesetz verpflichtet zu sein

"Nimm das Recht weg – was ist dann ein Staat noch anderes als eine große Räuberbande."
(Augustinus, De civitate dei, IV, 4, 1)

Ratschlag des Juristen Savigny an einen Schüler:

„Ruhe, Kälte, Leidenschaftslosigkeit“

Vergleich des Staats mit einer wollenen Jacke

Der Bürger empfindet immer erst das Kratzende als das Wärmende dieser Jacke.
(Kurt Riezler)

Juristische Fähigkeiten

Juristenausbildungsgesetz NRW

das Recht mit Verständnis erfassen und anwenden

über die hierzu erforderlichen Rechtskenntnisse in den Prüfungsfächern mit ihren europarechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Bezügen, ihren rechtswissenschaftlichen Methoden sowie

philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen

Einschließlich Grundkenntnisse über Aufgaben und Arbeitsmethoden der rechtsberatenden Praxis (§ 2 Abs. 2 JAG NRW)

Juristische Fähigkeiten

Juristenausbildungsgesetz NRW

Die zweite juristische Staatsprüfung

dient der Feststellung,

ob die Referendarinnen und Referendare das Ziel der Ausbildung erreicht haben und ihnen damit nach ihren fachlichen u. allgemeinen Kenntnissen u. Fähigkeiten, nach ihrem praktischen Geschick und nach dem Gesamtbild ihrer Persönlichkeit die Befähigung zum Richteramt u. zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst zuerkannt werden kann. (§ 47 JAG Zweck der Prüfung)